



Antrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP und SSW

Fortgeltung und Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 25. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), gilt einschließlich der Geheimschutzordnung für die Dauer der 20. Wahlperiode mit der Maßgabe folgender Änderungen fort:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten“ durch die Wörter „fünf Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, so wird sie oder er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der zweitstärksten Fraktion vertreten. Ist diese oder dieser verhindert, erfolgt die Vertretung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten entsprechend der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen.“
3. In § 11a Absatz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung.“
 - b. Absatz 6 wird gestrichen.
 - c. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
5. In § 14a Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 8 Satz 8“ durch die Angabe „§ 9a Absatz 4“ ersetzt.
6. § 18a wird gestrichen.
7. § 34 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag, der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten das Misstrauen auszusprechen, muss schriftlich und als selbständiger Antrag eingebracht werden und bedarf der Unterschrift von mindestens achtzehn Abgeordneten oder einer Fraktion.“
8. In § 46 Absatz 2 werden die Wörter „zwei Fraktionen“ durch die Wörter „eine Fraktion“ ersetzt.
9. In § 49 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „zwei Fraktionen“ durch die Wörter „einer Fraktion“ ersetzt.
10. § 51b wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Landtag wählt die auf die Fraktionen entfallenden Mitglieder nach Vorschlagslisten. Vorschlagsberechtigt sind die jeweiligen Fraktionen. In den Vorschlagslisten sind sowohl die von den Fraktionen zu stellenden Mitglieder als auch eine Rangfolge der weiteren Fraktionsmitglieder für die Stellvertretung zu benennen. Wenn mehrere Vorschlagslisten vorliegen, ist über diese getrennt abzustimmen.“
 - b. In Absatz 5 Nummer 2 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

11. § 51f Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Können bestimmte Rechte nach dieser Geschäftsordnung nur von einer Mehrzahl von Mitgliedern des Landtags oder einer Fraktion ausgeübt werden, so können sie im Ausschuss von einer entsprechenden Zahl von Mitgliedern oder einer Fraktion ausgeübt werden; ist die Ausübung von Rechten einem bestimmten Anteil der Mitglieder des Landtags vorbehalten, so können diese Rechte von dem entsprechenden Anteil der Mitglieder des Ausschusses ausgeübt werden.“

12. § 63 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zwei Fraktionen“ durch die Wörter „einer Fraktion“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „zwei Fraktionen“ durch die Wörter „eine Fraktion“ ersetzt.
13. In § 76 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zwei Fraktionen“ durch die Wörter „einer Fraktion“ ersetzt.

Begründung:

Die bisher geltende Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages wird für die 20. Wahlperiode übernommen. Zugleich werden verschiedene Änderungen vorgenommen. Die Geschäftsordnung gilt in dieser Form ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung.

Zu 1.

Die Zahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten wird auf fünf erhöht.

Zu 2.

Die Vertretung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten wird als Folge der Erhöhung der Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten neu geregelt.

Zu 3.

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 4.

a. Während an der ausdrücklichen Regelung der Wahl der Ausschussvorsitzenden festgehalten werden soll, besteht kein Bedürfnis, dies zwingend in Form einer geheimen Wahl durchzuführen; die Wahlregelung wird daher entsprechend angepasst.

b. Gemäß § 5 Untersuchungsausschussgesetz haben die stellvertretenden Mitglieder eines Untersuchungsausschusses das Recht, an allen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung eines Mitglieds nimmt *eine* Stellvertreterin oder *ein* Stellvertreter der Fraktion, der das abwesende Mitglied angehört, dessen Aufgaben wahr. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt. Für eine darüber hinausgehende Regelung in der Geschäftsordnung des Landtages besteht daneben kein Bedarf. Daher soll § 13 Absatz 6 gestrichen werden.

c. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 5.

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 6.

Nachdem in § 17b Absatz 2 die Möglichkeit eröffnet worden ist, in Videokonferenzen Beschlussfassungen vorzunehmen, besteht kein praktischer Bedarf mehr für die Durchführung von Abstimmungen im schriftlichen oder elektronischen Beschlussverfahren außerhalb von Sitzungen. § 18a kann daher entfallen.

Zu 7., 8., 9., 12. und 13.

Das bisher erforderliche Quorum von achtzehn Abgeordneten oder zwei Fraktionen wird auf achtzehn Abgeordnete oder eine Fraktion herabgesetzt. Dadurch werden die jeweiligen Rechte der parlamentarischen Minderheit gestärkt.

Zu 10.

a. Gemäß Artikel 22a Absatz 1 Satz 3 LV benennen die Fraktionen durch Erklärung gegenüber der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten die von ihnen zu stellenden Ausschussmitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 25. März 2022 ist Artikel 22a Absatz 1 LV verfassungskonform dahin auszulegen, dass „ein eigener Entscheidungsakt des Landtags über die personelle Besetzung des Notausschusses, mithin ein Wahlakt, hinzutritt“ (LVerfG 4/21, RN 110).

Da die Besetzung des Notausschusses dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit entsprechen muss, wird eine Wahl nach Listen vorgesehen, für die die Fraktionen vorschlagsberechtigt sind. Dabei kommt bei einer entsprechenden Verständigung der Fraktionen auch die Einbringung einer gemeinsamen Vorschlagsliste in Betracht.

Die im Rahmen der Vorschlagsliste festzulegende Rangfolge stellt dabei auch sicher, dass im Falle der Vergrößerung des Notausschusses nach Artikel 22a Absatz 1 Satz 4 LV festgestellt werden kann, welche anwesenden Mitglieder einer Fraktion die jeweiligen auf eine Fraktion entfallenden weiteren Sitze beanspruchen können.

b. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 11.

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Tobias Koch
und Fraktion

Eka von Kalben
und Fraktion

Kai Dolgner
und Fraktion

Oliver Kumbartzky
und Fraktion

Christian Dirschauer
und Fraktion